



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-8770
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810206, 81901 München
E-Mail: bingppv@versorgungskammer.de
Internet: www.bingppv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2015

München, im Januar 2015

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die im Jahr 2015 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung mit Stand 31. Dezember 2014. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2015 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“ sowie den Hinweis zum Berufsunfähigkeitsschutz unter Punkt 7 dieses Rundschreibens.

1. Beiträge 2015

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Beitragssatz gegenüber dem Jahr 2014 abgesenkt *) und die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wurde, ergeben sich im Versorgungswerk für 2015 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	6.050,00 €	Beitragssatz:	18,70 % *)
---------------------------	-------------------	---------------	-------------------

Monatliche Beiträge:

Regelbeitrag:	1.131,35 €	Halber Regelbeitrag:	565,67 €
Ermäßigter Beitrag:	226,20 €		
Mindestbeitrag:	141,40 €	Halber Mindestbeitrag:	70,70 €

Für Mitglieder aus dem Bereich der Ingenieurkammern Sachsen und Thüringen ergeben sich folgende Beitragswerte nach „Rechtskreis Ost“:

<i>Beitragsbemessungsgrenze:</i>	5.200,00 €	<i>Beitragssatz:</i>	18,70 % *)
----------------------------------	-------------------	----------------------	-------------------

Monatliche Beiträge:

<i>Regelbeitrag:</i>	972,40€	<i>Halber Regelbeitrag:</i>	486,20 €
<i>Ermäßigter Beitrag:</i>	194,40 €		
<i>Mindestbeitrag:</i>	121,50 €	<i>Halber Mindestbeitrag:</i>	60,75 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 17 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 und 20 der Satzung.

*) Stand bei Drucklegung im Dezember 2014

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2015 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2015 abzüglich der Pflichtbeiträge 2015. Soweit der für 2014 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2015 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2015 liegt bei 33.940,50 €. Die Einzahlungshöchstgrenze 2014 lag bei 33.736,50 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Wenn Sie als Selbständiger die Zahlung des Regelbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2015 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt; dies gilt auch für die sonstigen „Fest“-Beiträge wie den ermäßigten Beitrag (sog. „Gründungsermäßigung“) oder den Mindestbeitrag als freiwilliges Kammermitglied oder aus Übernahme- oder Anfangsbestandssonderregelung.

Einkommensbezogene Beiträge:

Bei **Selbständigen** sind die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Wegen der Einkommensangaben und –nachweise zur endgültigen Beitragsfestsetzung werden wir im Lauf des Jahres 2015 auf Sie zukommen und individuell informieren.

Für **angestellte Ingenieure**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2015 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W450/xxxxxx/xxxx, Musterfrau Karin

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre angestellten Ingenieure abführen, geben Sie bitte bei Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxxx

Ausfüllhilfen finden Sie auch auf unserer Homepage unter: Aktuelles\SEPA\Ausfüllhilfe für Überweisungen

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2013

Das Geschäftsjahr 2013 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	7.854 Personen
Aktive Mitglieder:	7.277 Personen
davon	
Ingenieure	71,8 %
Psychotherapeuten	28,2 %

Versorgungsempfänger:	391 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	2,9 Mio. €
Beitragseinnahmen:	50,5 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	712,8 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	25,2 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,61 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	716,8 Mio. €
Bilanzsumme:	730,4 Mio. €
Gesamtkostensatz:	2,84 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2013 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2013** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung (Versorgungswerk im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2013 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2015

In seiner Sitzung am 24. September 2014 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die **im Anwartschaftsverband 3** (AV 3) erworbenen Anwartschaften (Rechnungszins 2,5 %) zum 1. Januar 2015 um 0,75 % zu erhöhen.

Auf weitere Dynamisierungen hat der Verwaltungsrat vor dem Hintergrund der weiterhin nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten zugunsten der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks verzichtet.

6. Satzungsänderung – Erweiterung des Finanzierungssystems

Der Verwaltungsrat hat nach intensiven Vorberatungen in seiner Sitzung am 24. September 2014 eine Satzungsänderung zur Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens beschlossen. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 hat das Versorgungswerk allen Mitgliedern die Inhalte des neuen Finanzierungssystems vorgestellt und die Hintergründe dafür erläutert. Darüber hinaus finden Sie Näheres zu den Gründen und zu den Details der Änderungssatzung unter www.bingv.de / Aktuelles / Modifikation des Finanzierungssystems zum 1. Januar 2015. Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und nach Veröffentlichung zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

7. Berufsunfähigkeitsschutz im Versorgungswerk

Durch das Auslaufen einer begünstigenden Übergangsregelung bei der Berechnung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit zum 31. Dezember 2014 kommt es ab dem 1. Januar 2015 in einigen Fällen zu einem Absinken des Berufsunfähigkeitsschutzes; die in der Jahresmitteilung 2015 mit Stand 31. Dezember 2014 mitgeteilte Anwartschaft würde daher bei Zugang der Jahresmitteilung im Januar 2015 nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Ein aktuellerer Stand der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente kann jedoch aus technischen Gründen in der Jahresmitteilung 2015 nicht dargestellt werden, so dass aus diesen Gründen **einmalig** auf das Ausweisen dieser Anwartschaft in der Jahresmitteilung verzichtet wird. Sollten Sie dennoch Auskünfte zum aktuellen Stand Ihrer Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente wünschen, erstellen wir gerne für Sie eine individuelle Hochrechnung nach aktuellem Satzungsrecht.

8. Wichtiger Hinweis für angestellte Ingenieure, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

Angestellte Ingenieure werden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind. Insbesondere muss wegen der Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wird, **Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk** bestehen. Angestellte Ingenieure, die ihrer Berufskammer nur auf freiwilliger Basis angehören, können sich deshalb nicht mehr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreien lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Befreiung nur für die Beschäftigung/Tätigkeit gilt, für die sie ausgesprochen wurde und **bei jedem Wechsel** Ihrer Beschäftigung (z.B. bei Arbeitgeberwechsel oder wesentlicher Änderung des Tätigkeitsfeldes beim bisherigen Arbeitgeber) **zwingend ein neuer Befreiungsantrag** gestellt werden muss.

Für die angestellten Ingenieure, die nach der „Altregelung“ - d.h. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung - befreit sind, gilt im Rahmen der Vertrauensschutzregelung in § 231 Abs. 2 SGB VI, dass diese Befreiung für die jeweilige Beschäftigung weitergilt. Der Begriff der „jeweiligen Beschäftigung“ umfasst dabei nach der allgemeinen - und durch das Bundessozialgericht u.a. in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 gebilligten - Handhabung der Deutschen Rentenversicherung Bund nur die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, für die die Befreiung seinerzeit erteilt wurde.

9. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.bingv.de. Dort können Sie sich auch für das **E-Mail-Abonnement unseres Newsletters** registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel quartalsweise.

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.

Informationen über die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2015

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE42 7005 0000 0000 0202 16, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zulässig.